©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

ÖSTERREICHS FISCHEREI

ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESAMTE FISCHEREI, FÜR LIMNOLOGISCHE, FISCHEREIWISSENSCHAFTLICHE UND GEWÄSSERSCHUTZ-FRAGEN

22. Jahrgang | Juli 1969 | Heft 7

Dr. Heinrich Scheer:

Die Stellung des geschädigten Fischereiberechtigten im Verwaltungsstrafverfahren

Nach § 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, wiederverlautbart im Bundesgesetzblatt 1950 Nr. 172 ist der Anspruchsberechtigte nur dann Partei, wenn die Strafbehörde nach einzelnen Verwaltungsvorschriften im Straferkenntnis auch über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat.

Im Wasserrechtsgesetz fehlt nun eine solche Bestimmung, nach der die Wasserrechtsbehörde im Strafverfahren auch über die privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten zu entscheiden hätte.

Dem geschädigten Fischereiberechtigten kommt daher im Verwaltungsstrafverfahren keine Stellung als Partei zu.

Die Bestimmungen des § 102 WRG. 1959 können nicht herangezogen werden, da nach dieser Gesetzesstelle die Parteienstellung dem in § 102 WRG. genannten Personenkreis nur für die Arten des Verfahrens zukommt, die in § 102 WRG. angeführt sind.

Daraus folgt in der Praxis, daß dem geschädigten Fischereiberechtigten keine Parteienstellung im Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verletzung der strafrechtlichen Bestimmung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 zukommt.

Diesbezüglich erlaube ich mir auf die Fußnoten zu § 57 VStG. zu verweisen, die in der Ausgabe der Staatsdruckerei: „Das Verwaltungsverfahren", herausgegeben von Dr. Mannlicher, enthalten sind.

Die Praxis nimmt danach den Standpunkt ein, daß der Fischereiberechtigte nur in solchen Fällen sich als Privatbeteiligter dem Verwaltungsstrafverfahren anschließen kann, wenn in den einzelnen Landesfischereigesetzen dem Fischereiberechtigten dieses Recht eingeräumt wird.

Das ist in dem Bereich von Kärnten, Tirol, Burgenland und Wien der Fall.

Wie ich in Erfahrung gebracht habe, soll in diesen Bundesländern dem geschädigten Fischereiberechtigten unter Berufung auf das Landesfischereigesetz die Stellung als Privatbeteiligter eingeräumt werden, und zwar auch dann, wenn es sich um ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz handelt.

Tatsache ist aber, daß, und zwar meines Erachtens zu Recht, im Bereich von Niederösterreich dem geschädigten Fischereiberechtigten unter Berufung auf die Bestimmungen die Parteienrechte nicht eingeräumt werden.

Das hat zur Folge, daß der geschädigte Fischereiberechtigte keine Akteneinsicht in den betreffenden Verwaltungsstrafakt der Wasserrechtsbehörde erhält, ja nicht einmal eine Auskunft über den Ausgang des Strafverfahrens.

So habe auch ich im vergangenen Jahr von der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt keine Akteneinsicht in einen Strafakt erhalten können, der wegen einer Verunreinigung der Piesting und eines damit verbundenen sehr erheblichen Fischsterbens dort anhängig war.

Ich konnte mich in meiner Klage an das Kreisgericht Wiener Neustadt wegen Schadenersatz weder auf die Beweisergebnisse dieses Aktes berufen, noch war ich in der Lage, in der Klage festzustellen, ob die Beschuldigten verurteilt worden sind oder nicht.

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Darin erblicke ich eine erhebliche Benachteiligung der Geschädigten, die durch eine Handlung zu Schaden kommen, die nach dem Wasserrechtsgesetz strafbar ist.

Auch sonst ist die Verweigerung der Parteienstellung mit Nachteilen für den Geschädigten verbunden. Es ist ihm nicht die Möglichkeit gegeben, etwa durch geeignete Beweisanträge die Verantwortung des Beschuldigten zu widerlegen und dazu beizutragen, daß der Sachverhalt klargestellt wird.

Andererseits besteht wirklich kein Grund, denjenigen zu schützen, der durch eine strafbare Handlung das Wasserrechtsgesetz verletzt hat. Es würde daher nur dem Rechtsschutzbedürfnis entsprechen, wenn dem Geschädigten, der durch eine strafbare Zuwiderhandlung nach dem Wasserrechtsgesetz verletzt wird, die Stellung des Privatbeteiligten eingeräumt wird.

Von demselben Mangel wie die Fischereiberechtigten werden auch sonstige Berechtigte betroffen, die durch eine strafbare Zuwiderhandlung geschädigt werden.

Es wäre gewiß begrüßenswert, wenn diese Lücke durch eine entsprechende gesetzliche Bestimmung geschlossen werden könnte.

Kurzer Bericht über die Ordentliche Generalversammlung des Verbandes der Fischereiwirte von Niederösterreich und Wien

Am 21. Mai d. J. fand in den Räumen des Stiftes Zwettl, NÖ., die ordentliche Generalversammlung des Verbandes der Fischereiwirte von Niederösterreich und Wien statt. Neben den zahlreichen Mitgliedern waren erschienen: Ob.-Reg.-Rat Doktor Otto Bank, der bekannte Karpfenspezialist aus der BRD, Min.-Rat Dr. Friedrich Stelzer vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hofrat Dipl.-Ing. Doktor Reinhard Liepolt, Direktor der Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung, Wien-Kaisermühlen, und Dr. Elmar Otte vom Institut für Fischkunde der Tierärztlichen Hochschule Wien. Das Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling/Mondsee war durch Dr. E. Kainz vertreten.

Nach der Begrüßung durch den Abt des Stiftes Zwettl wurden an zwei Fischzüchter, welche am Bundesinstitut in Scharfling im Jänner/Februar dieses Jahres den Fischmeisterkurs erfolgreich abgeschlossen hatten, die von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft von Niederösterreich ausgestellten Meisterbriefe übergeben. Es folgte hierauf die Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden, Direktor Franz Hopfner, der Bericht des Obmannes und Geschäftsführers und die Neuwahl der Vereinsorgane. Dabei legte der bisherige Obmann des Verbandes, Direktor Franz Hopfner, der durch 16 Jahre hindurch die Interessen des Verbandes in vorbildlicher Weise vertreten hatte, sein Amt zurück. Zum neuen Obmann wurde ohne Gegenstimme Josef Fischer v. Ankern gewählt. Der bisherige Obmannstellvertreter, Oberfischmeister Planansky, hat sich bereit erklärt, sein Amt weiterzuführen, er wird also auch in Zukunft mit seiner großen Erfahrung und seinem Wissen dem Verband zur Verfügung stehen.

Nachdem bereits am Vormittag die weiteren Punkte der Tagesordnung (Voranschlag 1969, Bericht des Leiters der Fachgruppe Karpfenteichwirtschaft des Österreichischen Fischereiverbandes, Sekt.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Heinrich Dirnberger) abgehandelt worden waren, gab es zu Mittag ein Testessen Frostkarpfen — Frischkarpfen. Die Methode, Karpfen tiefzufrieren und sie so bis zum Konsum aufzubewahren, wurde im Waldviertel mit Unterstützung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft von Niederösterreich eingeführt. Das Ergebnis fiel für den gefrosteten Karpfen recht zufriedenstellend aus, obwohl die besonderen Feinschmecker dem Frischkarpfen den Vorzug gaben. Eine Delikatesse stellte auch der aus Karpfen hergestellte Brotaufstrich dar.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: 22

Autor(en)/Author(s): Scheer Heinrich

Artikel/Article: Die Stellung des geschädigten Fischereiberechtigten im Verwaltungsstrafverfahren 101-102